

Vertriebsvertrag

zwischen „naturnah“ Agentur & Verlag für Natur & Qualität,
Inhaber Hans Amann, Xaver-Fuhr-Str. 52, 93055 Regensburg-Burgweinting

- nachfolgend „naturnah“ genannt -

und

.....
.....
.....
.....

- nachfolgend Vertriebspartner genannt -

§ 1 Vertragszweck

1. „Naturnah“ ist als Herausgeber eines Einkaufsführers „naturnah einkaufen“ für ökologische Produkte und Dienstleistungen tätig. Der Vertriebspartner vermittelt bundesweit exklusiv überregionale Anzeigen für den Einkaufsführer. Der Vertriebsbereich umfasst zunächst den Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Der Vertriebspartner ist Vermittler und Wiederverkäufer von Anzeigen in Deutschland.
2. Zweck dieses Vertrages ist der Aufbau eines bundesweiten Anzeigenkundennetzes und der Aufbau von Vertriebsstrukturen.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Der Vertriebspartner vermittelt für „naturnah“ Einträge und Anzeigen.
2. Der Vertriebspartner erhält für die während der Vertragsdauer mit „naturnah“ getätigten Vertragsabschlüsse Provisionen.
3. Verträge werden unmittelbar zwischen „naturnah“ und dem Kunden geschlossen, ohne dass eine Vertragsbeziehung zwischen dem Vertriebspartner und dem Kunden entsteht.
4. Ansprüche aus diesem Vertrag können nur mit schriftlicher Zustimmung von „naturnah“ abgetreten werden.

§ 3 Pflichten des Vertriebspartners

1. Der Vertriebspartner übernimmt mit diesem Vertrag die Verpflichtung, Kunden für die von naturnah angebotenen Produkte und Dienstleistungen zu akquirieren und diese umgehend an den Service - Anbieter „naturnah“ zu vermitteln.
2. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, die Interessen von „naturnah“ mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. Der Vertriebspartner gewährt interessierten und akquirierten Kunden eine kompetente und qualitativ hochwertige Beratung für die von „naturnah“ angebotenen Dienstleistungen und Produkte.
3. Zu den Aufgaben des Vertriebspartners gehört es, die Bonität von Kunden im Rahmen seiner Möglichkeiten zu prüfen und entsprechende Bemühungen von „naturnah“ zu unterstützen. Zweifel an der Bonität eines Kunden hat der Vertriebspartner von „naturnah“ unverzüglich mitzuteilen.

4. Der Vertriebspartner darf Hilfspersonen heranziehen und Untervertreter oder -reisende einsetzen. Vertragliche Beziehungen zwischen diesen und „naturnah“ entstehen nicht. Die beabsichtigte Beschäftigung eines Untervertreters ist „naturnah“ mitzuteilen.
5. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, eine Kundenkartei zu führen und diese stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Nach Beendigung dieses Vertrages ist der Vertriebspartner verpflichtet, diese unverzüglich und vollständig „naturnah“ auszuhändigen.
6. Der Vertriebspartner ist in eigener Verantwortung verpflichtet, die Regeln des lautereren Wettbewerbs zu beachten. Er hat „naturnah“ unverzüglich etwaige ihm bekannte Verletzungen von Patent-, Musterschutz-, Warenzeichen- und/oder Urheberrechten bekanntzugeben.
7. Er darf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm durch seine Tätigkeit für „naturnah“ in irgendwelcher Weise bekannt geworden sind, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht verwerten oder anderen Personen mitteilen.
8. Die Vertretung einer Firma, die gleiche oder gleichartige Erzeugnisse herstellt ist nicht zulässig. Will der Vertriebspartner zusätzlich die Vertretung einer Firma übernehmen, die nicht gleiche oder gleichartige Erzeugnisse herstellt oder vertreibt, so bedarf es des Einverständnisses von „naturnah“ das jedoch nur verweigert werden darf, wenn dem ein wichtiger Grund, der dem Vertriebspartner mitzuteilen ist, entgegensteht. Die Zustimmung muß in schriftlicher Form erfolgen.
9. Dem Vertriebspartner wird keine Inkassovollmacht eingeräumt und keine Vollmacht eingeräumt, „naturnah“ gegenüber Dritten zu vertreten. Der Vertriebspartner hat für die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus einem vermittelten Geschäft nicht einzustehen.

§ 4 Tätigkeitsgebiet

1. Das Tätigkeitsgebiet zur Erfüllung des Auftrages ist die Region, in welcher der Vertriebspartner aktive Kundenbeziehungen hat. Ein bestimmter Bezirk wird nicht vereinbart und zur Vertragserfüllung nicht ausschließlich zugewiesen. Der Vertriebspartner ist als Anzeigenvertreter mit der überörtlichen Vertretung für das ganze Bundesgebiet betraut.
2. Jede Veränderung bedarf der vorherigen Anhörung des Vertriebspartners.

§ 5 Form der Tätigkeit

1. Der Vertriebspartner ist selbständiger Gewerbetreibender. Er verpflichtet sich dazu, sämtliche zum Betrieb eines Gewerbes erforderlichen Genehmigungen auf seinen Namen einzuholen. Der Vertriebspartner ist bezüglich der Einteilung seiner Arbeitszeit und der konkreten Ausgestaltung seiner Tätigkeit frei.
2. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, alle Auftragsformulare zu den jeweils von „naturnah“ vorgegebenen aktuellen Vertragsbedingungen zu verwenden und die entsprechenden Aufträge unter Angabe seiner vorgegebenen internen Abrechnungsnummer innerhalb von 5 Werktagen an „naturnah“ zu übermitteln.
3. „Naturnah“ ist verpflichtet, die vom Vertriebspartner eingereichten Antragsformulare zeitnah zu bearbeiten.

§ 6 Kundenbetreuung/Werbung

1. Beide Parteien werden die Vertragserfüllung stetes in einer Art und Weise ausführen, die ihrer Reputation, ihrem Ansehen und den von ihnen angebotenen Dienstleistungen und Produkten weder Schaden noch Beeinträchtigung zufügt.

2. Der Vertragspartner verwendet ausschließlich Marketing- und Werbematerial, Berichte, Verkaufsbzw. Vertriebsunterlagen und weitere Dokumentationen, die von „naturnah“ vorgegeben oder von dieser geprüft und genehmigt wurden.
3. Der Vertriebspartner trägt alle mit der Vertragserfüllung verbundenen Kosten selbst, soweit nichts anderes aus diesem Vertrag bestimmt ist.
4. Telefonkosten im überregionalen Bereich (50 km und weiter vom Wohnort des Vertriebspartners entfernt) werden von „naturnah“ nach Nachweis übernommen. Eine Erstellung von Grundgebühren und sonstigen fixen Kosten erfolgt nicht.
5. Der Vertriebspartner verpflichtet sich im Falle von ihm durchgeführten Werbemaßnahmen, wie z. B. Anzeigen, Mailings, Interviews und Pressearbeit sowie Promotionsveranstaltungen, die Vertragserfüllung zu fördern. Der Vertriebspartner verpflichtet sich ferner, diese Werbemaßnahmen in Übereinstimmung mit dem von „naturnah“ zugelassenen Corporate-Design auszuführen.
6. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, etwaige Probleme und Störungen der von „naturnah“ angebotenen Dienstleistungen und Produkte schnellstmöglich an „naturnah“ zu melden, diese exakt zu beschreiben und bei deren Lösung im Sinne einer optimalen Kundenzufriedenheit mitzuwirken.

§ 7 Vergütung

- 1 Die Vergütung erfolgt auf Provisionsbasis. Die Vertriebspartnerprovision beträgt 20 %. Die Provision ist in das Angebot für den Kunden für diesen nicht erkennbar eingerechnet.
2. Die vereinbarten Provisionsätze basieren auf den derzeitigen Verdienstspannen von „naturnah“. Dies ist die Grundlage für die Provisionierung und den Abschluß dieses Vertrages. Aus diesem Grund behält sich „naturnah“ das Recht vor, die Provisionsätze bei einer Änderung der Verdienstspannen entsprechend anpassen zu können. Im Falle der Anpassung ist der Vertriebspartner zur Vertragskündigung mit einer Kündigungszeit von 1 Monat zum Monatsende berechtigt.
3. Die Provisionen werden monatlich mit einer Frist von 4 (vier) Wochen nach Buchhaltungsschluss fällig. Sie werden ausschließlich nach Zahlungseingang ermittelt. Provisionsansprüche gelangen jedoch erst dann zur Ausschüttung, wenn die Summe der Provisionen 50,- Euro überschreitet. Als Zahlungsform ist die Banküberweisung der Regelfall. Die monatliche Abrechnung ist vom Vertriebspartner zu prüfen; etwaige Einwände sind spätestens 4 (vier) Wochen nach Erhalt der Abrechnung schriftlich geltend zu machen.
4. Der Provisionsanspruch ist verwirkt, wenn der vom Vertriebspartner zugeführte Kunde innerhalb einer Frist von 90 Tagen ab Rechnungsdatum die Rechnung nicht ausgeglichen hat. Dies gilt nicht, sofern vom Kunden berechtigt Widerspruch eingelegt wurde.
5. „Naturnah“ behält sich zur Vertriebsförderung das Recht vor, auf Anfrage des Vertriebspartners kunden- und vertragsspezifische Nachlässe auf die jeweiligen Umsätze in angemessener Höhe zu gewähren.
6. Im Falle der Gewährung von kunden- und vertragsspezifischen Nachlässen, werden für die Berechnung der Provisionen die Nachlässe in Abzug gebracht und von dem dann ermittelten Nettobetrag ermittelt. Die gleiche Prozedur gilt für die Provisionsermittlung bei den Einmalkosten.
7. Abschlussprovisionen und andere einmalige Provisionen können von „naturnah“ im Falle der Nichterfüllung oder Minderung des Vertragsumfanges und/oder der Vertragsdauer durch den Kunden im Verhältnis der Minderung reduziert und rückbelastet werden.

§ 8 Markenschutz

Alle Formen der Adressierung mit den Wort-Bild-Marken „naturnah“ sind für den Vertriebspartner ausdrücklich nicht schutzfähig. Der Vertriebspartner hat kein Recht auf exklusive oder dauerhafte Nutzung des Namens „naturnah“.

§9 Haftung

Eine Haftung „naturnah“ gegenüber dem Vertriebspartner besteht nur in den Fällen der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadensverursachung. Eine Haftung für direkte und indirekte Folgeschäden, wie z. B. entgangener Gewinn ist außer bei Vorliegen von Vorsatz grober Fahrlässigkeit und Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz ausgeschlossen.

§ 10 Beendigung des Vertrages

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am und wird für ein Jahr abgeschlossen. Wird der Vertrag innerhalb dieser Zeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende nicht gekündigt, so wird er auf unbestimmte Zeit verlängert. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalendervierteljahresende gekündigt werden.
2. Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Sie hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
3. Das Vertragsverhältnis endet bei Tod des Vertriebspartners, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder durch Konkurs oder Überschuldung einer der Vertragsparteien.
4. Das Recht beider Teile zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
 - grober Verletzung gesetzlicher Bestimmungen,
 - schwerer Vertragsverletzung, wie beispielsweise Nichtbeachtung der erforderlichen Qualitätsstandards, Missachtung von Wettbewerbsvorschriften und unlauterem Wettbewerb,
 - alle Tätigkeiten und jegliches Verhalten, durch welches dem jeweils anderen Vertragspartner Schaden zugefügt wird.
5. Bei regulärer Kündigung wird eine Provision in Höhe von 5 % bis 24 Monate nach Vertragsende für diejenigen Kunden weiter gezahlt, die vom Vertragspartner während der Vertragszeit vermittelt wurden.
6. Eine Provisionspflicht für Geschäfte, die erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses abgeschlossen werden, besteht nicht.
7. Im Falle einer Kündigung dieses Vertrages durch „naturnah“ aus wichtigem Grunde verwirkt der Vertriebspartner jegliche Ansprüche, insbesondere auch jegliche Provisionsansprüche.
8. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, „naturnah“ alle Unterlagen und sonstiges Material zurückzugeben, das er während des Vertragsverhältnisses erhalten hat, ohne Eigentum daran zu erwerben, und nicht verbraucht hat. „Naturnah“ hat ihrerseits innerhalb eines Monats nach Vertragsbeendigung die Schlussabrechnung unter Beachtung des § 7 dieses Vertrages zu erstellen.

§ 11 Gerichtsstand/Geltendes Recht

1. Bezüglich Zustandekommen, Inhalt und Wirkung dieses Vertrages gilt Deutsches Recht.
2. Der Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist Regensburg.

§ 12 Schriftformerfordernis/salvatorische Klausel

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind von den Vertragsparteien zu unterschreiben.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtswirksame in der Weise zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am besten entspricht.

Für den Vertriebspartner

Für „naturnah“

Ort, Datum

Ort, Datum
